Deutscher Bundestag **Drucksache 17/429**

17. Wahlperiode 13. 01. 2010

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten

A. Problem und Ziel

Das Einbringen von Rauschgift in Vollzugsanstalten ist als besonders strafwürdig anzusehen. Es gefährdet die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt in schwerwiegendem Maß und fördert die Begehung weiterer Straftaten sowie die Entstehung einer Subkultur. Als Folge kann im Strafvollzug das wesentliche Vollzugsziel – die Resozialisierung der Gefangenen – nicht erreicht werden. Die erzieherische Funktion des Jugendarrests, den Arrestanten den Ernst der Situation vor Augen zu führen und ihnen die Konsequenzen strafrechtlichen Handelns deutlich zu machen, wird untergraben. Die aufwändigen und kostenintensiven Entgiftungs-, Beratungs- und Therapiemaßnahmen werden konterkariert. Ferner besteht die Gefahr, dass noch nicht abhängige Personen zum Drogenmissbrauch verführt und abhängig werden. Die Täter agieren aus Eigennutz und mit hoher krimineller Energie, um die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen der Anstalten zu umgehen. Auch in den Einrichtungen des Maßregelvollzugs lässt sich trotz der engen Anbindung der Untergebrachten an das Personal im Rahmen der Bezugspflege sowie effektiver Kontrollen, z. B. durch regelmäßige Drogenscreenings, der illegale Drogenkonsum nicht vollständig unterbinden.

Nach geltendem Recht erfüllen das Einbringen von Rauschgift in eine Vollzugsanstalt, das Handeltreiben im Vollzug und die übrigen auf eine Weitergabe von Drogen gerichteten Handlungen lediglich den Grundtatbestand des § 29 Absatz 1 des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG), der einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Eine schärfere Sanktionierung ist zurzeit nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen des besonders schweren Falles oder eines Qualifikationstatbestandes vorliegen, z. B.

– wenn der Täter gewerbsmäßig handelt (§ 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG),

– wenn eine Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt, sie ihr entgegen § 13 Absatz 1 BtMG verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt (§ 29a Absatz 1 Nummer 1 BtMG),

– wenn sich die Tat auf Betäubungsmittel in nicht geringer Menge bezieht (§ 29a Absatz 1 Nummer 2 BtMG) oder

– bei Annahme eines unbenannten Regelbeispiels gemäß § 29 Absatz 3 Satz 1 BtMG.

Ziel des Gesetzentwurfs sind die Hervorhebung und Klarstellung, dass das Einbringen von Rauschgift und die auf Weitergabe von Rauschgift gerichteten Handlungen in Vollzugsanstalten regelmäßig besonders ahndungswürdig sind.

B. Lösung

Mit dem Gesetzentwurf sollen das Einbringen von Rauschgift in eine Vollzugsanstalt, das Handeltreiben mit sowie die Veräußerung und die Abgabe von Betäubungsmitteln im Vollzug als benanntes Regelbeispiel eines besonders schweren Falles im Sinne des § 29 Absatz 3 Satz 2 BtMG normiert werden.

Es ist zu erwarten, dass die ausdrückliche Erfassung dieser Fälle im Gesetz als regelmäßig anzunehmender besonders schwerer Fall und die in § 29 Absatz 3 Satz 1 BtMG vorgesehene Strafandrohung von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe eine erhebliche Abschreckung bewirken und so dem Einbringen von Rauschgift und dem Rauschgifthandel in Vollzugseinrichtungen entgegenwirken werden. Dem Resozialisierungs- bzw. Besserungsauftrag des Straf- bzw. Maßregelvollzugs kann besser entsprochen werden und dem erzieherischen Charakter des Jugendarrests wird Genüge getan. Die hohe kriminelle Energie der Täter, die unter Missachtung oder Umgehung der besonderen Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt handeln, wird angemessen erfasst. Die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt wird gewährleistet.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Zusätzliche Kosten sind aufgrund der allein der Klarstellung dienenden Schaffung eines neuen benannten Regelbeispiels nicht zu erwarten.

E. Sonstige Kosten

Keine

Berlin, 13. Januar 2010

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 864. Sitzung am 27. November 2009 beschlossenen

> Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Gesundheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Bekämpfung des Einbringens von Rauschgift in Vollzugsanstalten

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

§ 29 Absatz 3 Satz 2 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
2. Folgende Nummer 3 wird angefügt:

   „3. unerlaubt Betäubungsmittel in eine Vollzugsanstalt einbringt, dort mit ihnen Handel treibt, sie dort, ohne Handel zu treiben, veräußert oder abgibt.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) sind etwa ein Drittel der in Europa inhaftierten Gefangenen drogenabhängig. Die Mehrzahl der drogenabhängigen Gefangenen setzt ihren Konsum in der Haft fort. Diese Ausgangssituation prägt wesentliche Bereiche des Gefängnisalltags. In vielen Justizvollzugsanstalten ist trotz umfangreicher Kontrollen das Drogenproblem so beherrschend, dass das wichtige Vollzugsziel der Resozialisierung der Gefangenen nahezu vollständig in den Hintergrund gedrängt wird. Aufwändige und kostenintensive Entgiftungs- und Beratungsmaßnahmen sowie Therapieangebote laufen ins Leere. Entsprechendes gilt für die Jugendarrestanstalten. Der entsprechend seinen gesetzlichen Zielen auf die Behandlung suchtkranker Personen ausgerichtete Maßregelvollzug kann zwar die überwiegende Zahl der Untergebrachten zur Abstinenz und zur Verarbeitung der Sucht motivieren. Auch tragen die insgesamt höhere Therapiebereitschaft der Untergebrachten, die milieutherapeutische Verhinderung von Subkulturen und die spezifischen Sanktionsmöglichkeiten bis hin zum vorzeitigen Abbruch der Therapie dazu bei, dass sich die Problematik im Maßregelvollzug weniger dramatisch darstellt. Trotz der engen Anbindung der Untergebrachten an das Personal im Rahmen der Bezugspflege sowie effektive Kontrollen, z. B. durch regelmäßige Drogenscreenings, lässt sich der illegale Drogenkonsum aber auch im Maßregelvollzug nicht vollständig unterbinden.

Der Zustrom illegaler Drogen in die Vollzugsanstalten gefährdet aber nicht nur bereits drogenabhängige Gefangene, sondern bedroht auch die Gesundheit zahlreicher anderer Gefangener und Arrestanten, die infolge ihrer Isolation, der Gleichförmigkeit des Vollzugsalltags und der häufig so empfundenen Perspektivlosigkeit für den Drogenkonsum besonders anfällig sind und oft erst unter dem Einfluss von Mitgefangenen aus dem Betäubungsmittelmilieu zum Drogenmissbrauch verführt und abhängig werden. Nach dem Drogen- und Suchtbericht 2009 der Bundesregierung ist der Anteil intravenöser Drogenkonsumenten in Haftanstalten gegenüber der Allgemeinbevölkerung um das 73- bis 98-Fache erhöht.

Dies hat nicht nur eine wachsende Zahl von Rauschgiftsüchtigen zur Folge, sondern stellt auch eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung innerhalb der Vollzugsanstalten dar.

Die Situation von Drogenabhängigen im Vollzug kann als Spiegelbild der Situation Drogenabhängiger innerhalb der Gesellschaft angesehen werden. Auch die Folgeerscheinungen des Drogenkonsums innerhalb der Vollzugsanstalten sind die gleichen wie außerhalb des Vollzugs: Überdosierungen und Drogentote, gestreckte und verunreinigte Substanzen, Beschaffungsdruck, Händlerhierarchien, Infektionsrisiken. Drogen im Vollzug sind begrenzt verfügbar, von minderer Qualität und wesentlich teurer als außerhalb der Anstalt. Um ihren Drogenkonsum zu decken, sehen sich die Drogenabhängigen daher gezwungen, selbst Drogen in die Anstalt einzubringen oder dies zu veranlassen, damit zu handeln oder sich zu prostituieren. Die Folge sind subkulturelle Abhängigkeiten. Etliche Gefangene leihen sich bei Mitgefangenen – gegen hohe Zinsen – Geld, ohne in der Lage zu sein, ihre Schulden zurückzuzahlen. Die hierdurch entstehenden Konflikte führen nicht selten zu Gewalttätigkeiten oder Diebstählen.

Zu dieser Situation kommen die gesundheitlichen Auswirkungen für die Konsumenten hinzu. Neben unmittelbaren körperlichen Auswirkungen des Drogenkonsums bestehen häufig gravierende psychische Probleme, die teilweise im Suizid enden. Zudem besteht die Gefahr, dass sich die Konsumenten durch das gemeinsame Benutzen von nicht sterilen Spritzen Infektionen zuziehen. Laut Drogen- und Suchtbericht 2009 der Bundesregierung ist der Anteil der Gefangenen mit einer Hepatitis-C-Infektion gegenüber der Allgemeinbevölkerung um das 26- bis 32-Fache und derjenigen mit einer HIV-Infektion um das 16- bis 24-Fache erhöht.

Das Einbringen von Betäubungsmitteln in eine Vollzugsanstalt unter Missachtung oder Überwindung bestehender Sicherheitsvorkehrungen ist ein Ausdruck erhöhter Kriminalität. Die Täter handeln aus Eigennutz und missbrauchen die besondere Anfälligkeit der Gefangenen für den Drogenkonsum.

Angesichts der zahlreichen Einbringungsmöglichkeiten können die im Vollzug durchgeführten Kontrollen nicht immer vollumfänglich wirken. Im Wesentlichen erfolgt das Einbringen von Betäubungsmitteln in den Vollzug auf folgenden Wegen: durch die Gefangenen und Untergebrachten selbst, durch Besucher, durch Justizbedienstete, in Briefen oder Paketen oder durch so genannte Mauerwürfe. Bei der Zuführung von Gefangenen oder deren Lockerungsrückkehr wird zwar regelmäßig eine körperliche Durchsuchung durchgeführt. Diese führt jedoch selten zum Auffinden von Betäubungsmitteln, da diese in der Regel in Körperöffnungen versteckt oder verschluckt werden (so genanntes Bodypacking). Es bedarf daher einer körperlichen Untersuchung, die ausschließlich von einem Arzt durchgeführt und nur in Verdachtsfällen angeordnet werden kann (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 2 BvR 455/08 –, StV 2009, S. 253). Die körperliche Durchsuchung von Besuchern ist ohnehin nur eingeschränkt möglich. Eine körperliche Durchsuchung von Justizbediensteten oder Mitarbeitern der Maßregelvollzugseinrichtungen setzt ebenfalls einen Verdacht voraus. Auch die Kontrolle von Briefen und Paketen führt nicht immer zum Auffinden darin verborgener Betäubungsmittel, da diese nicht selten in besonders aufwändiger Weise in unverdächtig erscheinenden Gegenständen, insbesondere in Lebensmitteln, versteckt werden.

Nach der geltenden Rechtslage erfüllt das Einbringen von Rauschgift in eine Vollzugsanstalt lediglich den Grundtatbestand des § 29 Absatz 1 BtMG, der einen Strafrahmen von Geldstrafe bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vorsieht. Nur bei gewerbsmäßiger Tatbegehung wird die benannte Strafzumessungsregel des § 29 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 BtMG erfüllt und ein Strafrahmen von einem Jahr bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe eröffnet. Eine gewerbsmäßige Begehungsweise wird bei dem einmaligen Einschmuggeln von Rauschgift in eine Justizvollzugsanstalt oder eine Einrichtung des Maßregelvollzugs in der Regel jedoch nicht

– ebenso wenig wie die Qualifikationsmerkmale der §§ 29a, 30, 30a BtMG – vorliegen oder jedenfalls nicht sicher nachweisbar sein.

Mit dem Gesetzentwurf sollen daher das Einbringen von Rauschgift in eine Vollzugsanstalt, das Handeltreiben mit Betäubungsmitteln und weitere auf die Abgabe von Betäubungsmitteln gerichtete Handlungen in einer Vollzugsanstalt auch bei nicht gewerbsmäßiger Tatbegehung zu benannten Regelbeispielen für einen besonders schweren Fall im Sinne des § 29 Absatz 3 BtMG werden.

Zwar können das Einbringen von bzw. der Handel mit Betäubungsmitteln im Vollzug mit Blick auf Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Buchstabe g des am 28. Februar 1994 in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen – VN-Suchtstoffübereinkommen 1988 – (BGBl. 1993 II S. 1136) auch derzeit bereits als unbenannte schwere Fälle im Sinne von § 29 Absatz 3 Satz 1 BtMG gewertet werden (vgl. Körner, Betäubungsmittelgesetz, 6. Auflage, 2007, § 29 Rn. 1958 f.; Weber, Betäubungsmittelgesetz, 2. Auflage 2003, § 29, Rn. 1347; Kotz, in: Münchner Kommentar StGB, Band 5, § 29 BtMG Rn. 1575). Gleichwohl bedarf es einer ausdrücklichen Normierung dieser Tathandlungen als Regelbeispiele, um die kriminelle, sich hinsichtlich ihrer Gefährlichkeit von den üblichen Drogengeschäften abhebende Vorgehensweise der Täter deutlich zu kennzeichnen, sie spürbar zu ahnden und auf diese Weise dem Ziel des VN-Suchtstoffübereinkommens 1988 effektiv Beachtung zu verschaffen.

Zudem stellt die bisherige Rechtsprechung an die Annahme eines (unbenannten) besonders schweren Falles hohe Anforderungen. Ein besonders schwerer Fall liegt danach nur dann vor, wenn der Unrechts- und Schuldgehalt der Tat aus der Zahl der Durchschnittsfälle herausragt. Der unbenannte Strafschärfungsgrund nach § 29 Absatz 3 Satz 1 BtMG ist daher nur dann zu bejahen, wenn die Tat bei Berücksichtigung aller Umstände die erfahrungsgemäß gewöhnlich vorkommenden und deshalb vom Gesetz für den Spielraum des ordentlichen Strafrahmens schon bedachten Fälle an Strafwürdigkeit so übertrifft, dass der ordentliche Strafrahmen zur Sühne nicht ausreicht (so der – allerdings vor Inkrafttreten des VN-Suchtstoffübereinkommens 1988 ergangene – Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz vom 13. Juli 1993 – 1 Ss 13 6/93 –, wonach das Einschmuggeln von Haschisch in eine Justizvollzugsanstalt für sich genommen noch nicht ohne weiteres einen unbenannten schweren Fall des § 29 Absatz 3 BtMG begründen soll – NStZ 1993, S. 549).

Auch unter dem Blickwinkel des Bestimmtheitsgebots bedarf es einer Normierung des Einbringens von Betäubungsmitteln in eine Vollzugsanstalt als besonders schwerer Fall. Der Gesetzgeber ist gehalten, den Strafrahmen vorzugeben und diesen nicht auf die Praxis zu verlagern. Darüber hinaus stellt das Bundesverfassungsgericht strenge Maßstäbe an die Bestimmtheit gerade von schweren Strafandrohungen (BVerfG, Urteil vom 20. März 2002 – 2 BvR 794/95 –, NJW 2002, S. 1779).

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes)

Die in § 29 Absatz 3 Satz 2 BtMG aufgezählten Regelbeispiele werden um die Fälle des Einbringens von Betäubungsmitteln in eine Vollzugsanstalt, des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln sowie der Veräußerung und Abgabe von Betäubungsmitteln im Vollzug erweitert.

Der Begriff „Vollzugsanstalten“, mit dem die Justizvollzugsanstalten, die Jugendstraf- und Jugendarrestanstalten sowie die Einrichtungen des freiheitsentziehenden Maßregelvollzugs erfasst werden, lehnt sich an § 115 Absatz 1 Nummer 2 OWiG an.

Die Ausgestaltung als Regelbeispiel ermöglicht – im Gegensatz zu der ebenfalls denkbaren Heraufstufung zum Verbrechen – eine dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung tragende flexible Ahndung.

Das Einbringen von Betäubungsmitteln wird regelmäßig als besonders schwerer Fall erfasst, weil solche Täter mit besonderer krimineller Energie handeln, um die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen der Vollzugseinrichtung zu umgehen oder zu überwinden. In Anlehnung an die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Einfuhr von Betäubungsmitteln liegen die Voraussetzungen dieses Regelbeispiels vor, wenn der Täter Betäubungsmittel so in den Bereich der Justizvollzugsanstalt verbringt, dass sie ihm oder einem Dritten tatsächlich zur Verfügung stehen.

Mit der Aufnahme des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in einer Vollzugsanstalt als besonders schweren Fall sollen insbesondere die Konstellationen erfasst werden, in denen der Täter nicht selbst die Drogen in die Vollzugsanstalt einbringt, sondern dort Tätigkeiten entfaltet, die darauf gerichtet sind, den Umsatz mit Betäubungsmitteln in der Anstalt zu ermöglichen oder zu fördern, sei es auch nur als Vermittler.

Mit dem Regelbeispiel des Veräußerns sollen die Fälle erfasst werden, in denen der Täter zwar entgeltlich, aber uneigennützig Betäubungsmittel in der Vollzugsanstalt abgibt.

Um insbesondere die Fälle des Überlassens von Betäubungsmitteln gegen sexuelle Handlungen und die des Tauschens von Betäubungsmitteln als besonders schwere Fälle zu erfassen, soll auch die Abgabe von Betäubungsmitteln in Vollzugsanstalten zum Regelbeispiel werden.

Für die Fälle des Erwerbs, des sonstigen Verschaffens oder des Besitzes von Betäubungsmitteln in einer Vollzugseinrichtung soll es bei der Strafandrohung des Grundtatbestandes des § 29 Absatz 1 BtMG verbleiben, um insbesondere die Gefangenen, die innerhalb der Anstalt Betäubungsmittel zum Eigenkonsum erwerben, sich verschaffen oder besitzen, von der erhöhten Strafandrohung auszunehmen. Befindet sich ein Gefangener im Besitz von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, findet ohnehin der Verbrechenstatbestand des § 29a Absatz 1 Nummer 2 BtMG Anwendung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung kann sich der Beschreibung der Drogensituation in Justizvollzugsanstalten (JVA) im Gesetzentwurf des Bundesrates im Wesentlichen anschließen. Etwa ein Drittel der Gefangenen ist drogenabhängig und die Mehrzahl setzt auch innerhalb des Vollzugs den Konsum mit allen damit verbundenen Risiken fort. Zu nennen sind hier insbesondere Infektionsrisiken (HIV/AIDS, Hepatitis). Trotz engmaschiger Kontrollen kommt es offenbar dazu, dass Drogen in nicht unerheblichem Umfang in den Vollzug eingebracht werden.

Auf Grund der Struktur ihrer Suchterkrankung sind diese Gefangenen häufig besonders stark für den Drogenkonsum anfällig und entsprechend bestrebt, den Konsum auch in Haft fortzusetzen und zwar gerade bzw. zwangsläufig unter Umgehung der Kontrollmaßnahmen. Zudem führt die spezifische Haftsituation dazu, dass die Gefangenen einen erhöhten Suchtdruck verspüren. Die Nachfragesituation bliebe deshalb auch bei verschärften Strafandrohungen nach aller Voraussicht gleich.

Vor diesem Hintergrund ist bereits in tatsächlicher Hinsicht zu hinterfragen, inwieweit das vom Bundesrat verfolgte präventive Regelungsziel, durch erhebliche Erhöhung der Strafandrohung das Einbringen von Drogen in den Vollzug zu reduzieren, überhaupt in signifikantem Umfang erreicht werden könnte.

Insgesamt geht die Bundesratsinitiative zu weit. Nach dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut wird in der Regel jedes aktive oder passive Einbringen von Betäubungsmitteln durch einen drogenkonsumierenden oder drogenabhängigen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen als besonders schwerer Fall mit einer Mindeststrafe von einem Jahr eingestuft, auch wenn dieses zum „bloßen“ Eigenkonsum geschieht. Die erhöhte Strafandrohung für Untersuchungshäftlinge oder Strafgefangene würde grundsätzlich auch dann greifen, wenn die Täter nur mit einer geringen Menge an Drogen angetroffen würden. Ohne Frage handelt es sich auch in diesen Fällen um Taten, die gegen das BtMG verstoßen. Allerdings sind diese Taten mit dem Strafrahmen des § 29 Absatz 1 BtMG ausreichend bedroht.

Wie oben ausgeführt, erhöht die von den Gefangenen häufig als intensive Belastung wahrgenommene Haftsituation (etwa die Gleichförmigkeit des Vollzugsalltags und die häufig empfundene Perspektivlosigkeit) vielmehr noch den Drang und die Anfälligkeit, Betäubungsmittel zu konsumieren. Gerade dieser Beschaffungsdruck ist es, der die Voraussetzungen für die Annahme eines besonders schweren Falles im Sinne des § 29 Absatz 3 BtMG – erheblich erhöhte Strafwürdigkeit im Vergleich zu den im ordentlichen Strafrahmen bereits berücksichtigten Fällen – für diese Personengruppe in der Regel entfallen lässt.

Es verbleiben diejenigen Fälle, in denen illegale Drogen durch Vollzugsbeschäftigte, Anstaltslieferanten oder sonstige, nicht drogenabhängige Personen in die Anstalt „geschmuggelt“ werden. Eben diese Fälle sind aber auch schon nach geltendem Recht als ungeschriebene besonders schwere Fälle anerkannt (vgl. Körner, Kommentar zum Betäubungsmittelgesetz, 6. Auflage, § 29, Rn. 1964 m .w. N.). Würde der Gesetzgeber dem Vorschlag des Bundesrates folgen, müsste er sich die Frage stellen, warum nicht auch das Veräußern und Handeltreiben vor und in geschlossenen Therapieeinrichtungen und geschlossenen Abteilungen von Krankenhäusern oder ähnlichen geschlossenen Einrichtungen als benannter besonders schwerer Fall in § 29 Absatz 3 BtMG aufgenommen wird. Für sämtliche dieser Fallkonstellationen bietet gerade die gegenwärtige Regelung des unbenannten besonders schweren Falles den Gerichten ein sachgerechtes und flexibles Instrument, um den Strafrahmen nach den Umständen des konkreten Einzelfalles tat- und schuldangemessen bestimmen zu können.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333